

**Richtlinie der Stadt Haldensleben zur Förderung von Vereinen und Organisationen deren Betätigungsfeld in den Bereich Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendarbeit, Soziokultur, Seniorenarbeit, Wohlfahrtspflege und Sport liegt und deren Arbeit durch die Corona-Krise massiv beeinträchtigt ist.**

1. Verwendungszweck

Die Stadt Haldensleben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Bewältigung von Mehraufwendungen bzw. Einnahmeausfällen aufgrund der Pandemiefolgen.

Zuschüsse dürfen nur bis maximal in Höhe des Haushaltsansatzes gezahlt werden.

Der zuständige Ausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Bezuschussung von Kosten, die durch die Corona-Krise verursacht werden, (Teil)-Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Corona-Krise verursacht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Vereine und Organisationen, die in der Stadt Haldensleben ansässig sind und in den o.g. Tätigkeitsfeldern arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragssteller ist durch die im Antragsformular aufgeführten Mehraufwendungen/Einnahmeausfälle in seiner Arbeit massiv beeinträchtigt.

Für die Antragstellung ist das vorgegebene Formular der Stadt Haldensleben zu nutzen.

5. Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es erfolgt eine Bruttoförderung.

Sofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Zuschuss handelt, ist die Umsatzsteuer im Zuschussbetrag bereits enthalten.